

Der Rat möge beschließen:

Die Stellungnahmen und Hinweise gem. § 4 (2) und § 3 (2) BauGB werden wie in der beigefügten Tabelle ersichtlich abgewogen.

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023, beschließt der Rat der Stadt Schortens die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 93 „Accum Marschweg West“ und die Begründung als Satzung.

Der für diesen Bereich bislang gültige Bebauungsplan Nr. 93 „Accum Marschweg West“ vom 21.07.2000 wird mit Rechtskraft der ersten Änderung in den sich überlappenden Teilen außer Kraft gesetzt.

Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung angepasst.